



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 15. März 2013

**Beitritt Schleswig-Holsteins zum Entwicklerverbund RegisSTAR;
Vorlage des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 11. Februar 2013**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holsteins übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Losse-Müller



Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 11. Februar 2013

Beitritt Schleswig-Holsteins zum Entwicklerverbund RegisSTAR

Sehr geehrter Herr Rother,

anliegend übersende ich die Verwaltungsvereinbarung über den Beitritt zum Entwicklerverbund RegisSTAR, die ich zu unterzeichnen beabsichtige. RegisSTAR ist ein in zwölf Ländern eingesetztes Verfahren für die elektronische Führung von Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister. Derzeit wird in Schleswig-Holstein das Verfahren AUREG eingesetzt, dass im Verbund von vier Bundesländern entwickelt und gepflegt wird.

Die Landesjustizverwaltungen aller 16 Bundesländer verfolgen das gemeinsame Ziel, die beiden gegenwärtig im Einsatz befindlichen IT-Systeme zusammenzuführen und künftig als ein gemeinsames Verfahren zu pflegen und weiterzuentwickeln, um dadurch die auf den einzelnen Länder entfallenden Kosten zu reduzieren. Langfristig werden die aktuell im kleinen Verbund anfallenden Kosten ersetzt durch den geringeren Kostenanteil im großen Verbund. Es wird erwartet, dass sich die laufenden Kosten für das Land Schleswig-Holstein von derzeit jährlich durchschnittlich 175 T€ langfristig auf durchschnittlich 100 T€ reduzieren lassen.

Damit die Interessen der AUREG-Länder bei der Anwenderweiterentwicklung und Pflege von RegisSTAR berücksichtigt werden, ist der Beitritt AUREG-Länder bereits jetzt geplant. Unmittelbare Kosten werden hierdurch nicht ausgelöst. Kostenauslösende Entscheidungen werden erst für das Jahr 2014 erwartet.

Bis dahin wird auch die Entscheidung stehen, ob die AUREG-Länder dauerhaft im RegisSTAR-Verbund verbleiben.

Dies wird abhängig von den Ergebnissen der Voruntersuchungen sein, in denen die Erfordernisse für die Migration von AUREG zu RegisSTAR geprüft werden. Erst dann werden auch die damit zusammenhängenden konkreteren Kosten ermittelbar sein.

An den Kosten der Erstellung des Entwicklungsplans wird sich Schleswig-Holstein beteiligen (mit ca. 8.000 EUR). Die Haushaltsmittel dafür sind für 2013 angemeldet.

Vorbehaltlich einer Entscheidung über eine weitere Beteiligung sind für die Folgejahre im IT-Gesamtplan eingeplant

2014	1.381 TEUR
------	------------

2015	535,4 TEUR
------	------------

2016 ff.	350,2 TEUR
----------	------------

Das zentrale IT-Management im Innenministerium ist im Vorwege beteiligt worden und hat mitgeteilt, dass die notwendige Finanzierung der IT-Maßnahme im IT-Budget sichergestellt wird.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anke Spoorendonk

Anlage

Zwischen

**dem Justizministerium Baden-Württemberg,
dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Justiz und Gleichstellung,
dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa,
dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
dem Niedersächsischen Justizministerium,
dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz,
dem Ministerium der Justiz des Saarlandes,
dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa,
dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt,
dem Thüringer Justizministerium**

und

**der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin,
dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,
dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,
dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes
Schleswig-Holstein**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Beitritt zum Entwicklungsverbund RegisSTAR zum Zwecke der Weiterentwicklung zu einem gemeinsamen Registerfachverfahren

Präambel

Eingedenk der Beschlüsse des Frühjahrstreffens 2006 der Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre des Bundes und der Länder von Kloster Eberbach, die Justizverfahren zu vereinheitlichen und deren Anzahl auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, hat die Arbeitsgruppe „Maschinell geführte Register“ der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz am 17. Juni 2011 die Grundsatzentscheidung getroffen, die anstehende RegisSTAR-Modularisierung zu nutzen, um bis zum 1. Januar 2014 ein den gesetzlichen und notwendigen Anforderungen genügendes gemeinsames Registerfachverfahren mit einer vollelektronischen Akte zu entwickeln und einzusetzen.

Im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit wird für das künftige gemeinsame Registerfachverfahren durch die Arbeitsgruppe „Maschinell geführte Register“ eine neue Bezeichnung festgelegt, die den Geist einer einheitlichen Fachverfahrenslösung für die Länder der Bundesrepublik widerspiegelt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das Justizministerium Baden-Württemberg, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Justiz und Gleichstellung, das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, das Niedersächsische Justizministerium, das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, das Ministerium der Justiz des Saarlandes, das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa, das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-

Anhalt und das Thüringer Justizministerium (Entwicklungsverbund RegisSTAR) haben das informationstechnische Verfahren RegisSTAR zur Unterstützung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters entwickelt bzw. Pflege- und Weiterentwicklungsmaßnahmen getroffen. Das Verfahren ermöglicht die elektronische Führung der vorgenannten Register und die elektronische Erteilung von Registerauskünften und unterstützt die Arbeitsaufgaben:

- am Richter- und Rechtspflegerarbeitsplatz
- an den Geschäftsstellen- und Kanzleiarbeitsplätzen (Service-Einheiten)
- am Arbeitsplatz des Kostenbeamten.

Der Entwicklungsverbund RegisSTAR hat hierzu entsprechende Verträge abgeschlossen, insbesondere:

- über die Erstellung eines Fachfein- und IT-Konzepts für das maschinell geführte Handelsregister
- über die Erstellung der Software RegisSTAR
- zur Realisierung und Erstellung eines Migrationsclients
- über die Pflege und Weiterentwicklung des Fachverfahrens RegisSTAR und über die Bereitstellung einer Hotline.

1.2 Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin, das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen und das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein (Entwicklungsverbund AUREG) haben das informationstechnische Verfahren AUREG zur Unterstützung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters entwickelt bzw. Pflege- und Weiterentwicklungsmaßnahmen getroffen.

Das Verfahren AUREG umfasst neben der Kernkomponente für die Registerführung alle erforderlichen Komponenten und Schnittstellen für die vollumfängliche elektronische Aktenführung sowie den elektronischen Rechtsverkehr.

- 1.3 In beiden Registerfachverfahren stehen Entscheidungen über Weiterentwicklungs- und Modernisierungsvorhaben großen Umfangs sowie umfangreiche Anpassungen an die Bedürfnisse des europäischen Raums an. Diese Weiterentwicklungs- und Modernisierungsvorhaben sowie etwaige Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben sollen nunmehr gemeinsam erfolgen.
- 1.4 Zu diesem Zweck treten die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein dem Entwicklungsverbund RegisSTAR mit dem Ziel der gemeinsamen Weiterentwicklung des Verfahrens RegisSTAR zum künftigen einheitlichen Registerfachverfahren bei.

Der AUREG-Verbund bleibt bis zur erfolgreichen Abwicklung der Migration von AUREG in das gemeinsame Registerfachverfahren bestehen und löst sich danach auf. Er organisiert und steuert die bei AUREG anfallenden notwendigen Aufgaben zur Daten- und Systemmigration.

Der Beitritt der AUREG-Länder zum RegisSTAR-Verbund erfolgt auf der Grundlage folgender Vereinbarungen:

- Das gemeinsame Verfahren wird in den wesentlichen Funktionalitäten gegenüber dem Stand von AUREG und RegisSTAR von 2011 nicht zurückfallen (insbesondere in Bezug auf die vollständige elektronische Akte).
- Die vollelektronische Aktenführung wird ab dem 1. Januar 2014 sichergestellt.
- Die Übernahme der notwendigen Daten und der in den Strukturen bzw. der Datenlogik enthaltenen Informationen wird durch das gemeinsame Verfahren gewährleistet.

Der gemeinsame Entwicklungsverbund der 16 Länder betrachtet die durchgängige Arbeitsfähigkeit aller Verbundländer im wesentlichen Entwicklungsstand von 2011 als gemeinsame Verpflichtung.

- 1.5 Der gemeinsame Entwicklungsverbund wird das Verfahren entsprechend den diesbezüglichen Beschlüssen des Lenkungskreises in der jeweils gültigen Version pflegen. Die Pflege erstreckt sich in erster Linie auf die Durchführung von Änderungen,

die durch Novellierung der zugrunde liegenden Gesetze oder Verwaltungsbestimmungen notwendig werden.

Daneben sind auch aus fachlicher oder technischer Sicht notwendige Anpassungen Gegenstand der Pflege, soweit es sich nicht um Gewährleistungsarbeiten handelt.

- 1.6 Die Pflege erstreckt sich nicht auf die von den Landesjustizverwaltungen für ihren Geschäftsbereich für erforderlich gehaltenen landesspezifischen Ergänzungen oder Änderungen an bzw. in der übergebenen Programmversion.
- 1.7 Die Entwicklung von Schnittstellen für landesspezifische Programmergänzungen und die darauf entfallenden Pflegemaßnahmen sowie Anpassungen sind grundsätzlich zwischen den beteiligten Landesjustizverwaltungen unter Einbeziehung des Entwicklungsverbundes abzustimmen und festzulegen. Die damit verbundenen Kosten sind von den beteiligten Landesjustizverwaltungen selbst zu tragen. Soweit dem Entwicklungsverbund diese Schnittstellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt sowie hinsichtlich Funktion und Leistungsumfang beschrieben werden, werden diese Schnittstellen auch in den nachfolgenden Versionen erhalten bleiben.

2. Eigentum der Anwendungssoftware

Dem Entwicklungsverbund RegisSTAR stehen die ausschließlichen und übertragbaren urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der überlassenen Software zu. Hier von sind nicht die Rechte an der Software IDA und der OCR-Erkennungssoftware für den Einsatz des Verfahrens RegisPlus umfasst.

Die im AUREG-Verbund erworbenen Lizenzrechte gehen nach seiner Auflösung auf den gemeinsamen Entwicklungsverbund über. Eine frühere Nutzung kann vereinbart werden.

3. Beteiligung an den Entwicklungskosten

- 3.1 Die Kosten der Erstellung der Entwicklungsplanung für das gemeinsame Registerfachverfahren und alle künftigen Kosten der Anwendungsweiterentwicklung sowie der Pflege werden von den 16 Ländern gemeinsam getragen. Die gemeinsame Entwicklung wird sich auf die wirtschaftliche Umsetzung zwingend notwendiger Anforderungen beschränken. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem bei Auftragserteilung jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel.
- 3.2 Alle weiteren Aufwendungen in den Altverfahren RegisSTAR und AUREG werden bis zur gemeinsamen Nutzung des neuen Verfahrens von den bisherigen Verbänden getrennt getragen.
- 3.3 Die Aufwendungen für die Migration der Daten aus dem jeweiligen Altverfahren, die Betriebsumstellung sowie die Qualifizierung der Anwender tragen die Länder gesondert für sich.

4. Umfang der Überlassung

Die dem Entwicklungsverbund RegisSTAR beitretenden Landesjustizverwaltungen erhalten dieselben Nutzungsrechte zum Einsatz der Verfahrenslösung wie der Entwicklungsverbund selbst, nämlich die ausschließlichen und übertragbaren urheberrechtlichen Nutzungsrechte.

Sonstige zum Einsatz der Verfahrenslösung benötigte Softwarekomponenten sind von den beitretenden Landesjustizverwaltungen selbstständig zu beschaffen.

5. Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrenslösung

- 5.1 Über die Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrenslösung entscheidet der gemeinsame Lenkungskreis einvernehmlich. Der gemeinsame Lenkungskreis setzt sich aus Vertretern der beteiligten Landesjustizverwaltungen zusammen und tagt mindestens einmal jährlich. Er steht unter dem Vorsitz des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Soweit über die Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrenslösung in einzelnen Angelegenheiten kein Einvernehmen erzielt werden

kann, regeln sich landesspezifische Programmänderungen entsprechend den Ziffern 1.6 und 1.7 dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Ziffer 7.1, soweit mehrere Anwenderländer diese Programmänderung gemeinsam tragen.

- 5.2 Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen richtet bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm eine Pflegestelle ein, die die von den Landesjustizverwaltungen geprüften Pflege- und Weiterentwicklungswünsche sammelt. Die Pflegestelle legt die eingegangenen Pflege- und Weiterentwicklungswünsche gemeinsam zur Erörterung dem Lenkungskreis vor, um eine Beschlussfassung vorzubereiten. Ziel ist der Erhalt einer gemeinsamen und einheitlichen Verfahrenslösung, in der die Weiterentwicklungen integriert werden.
- 5.3 Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen als Vorsitzender des Lenkungskreises bzw. eine von ihm beauftragte Stelle wird nach Maßgabe der Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Entscheidung des Lenkungskreises die Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrenslösung in Auftrag geben.

6. Zurverfügungstellung der Änderungsprogramme und Haftung für Programmierfehler

- 6.1 Der Entwicklungsverbund wird nach Durchführung einer Programmänderung den beteiligten Landesjustizverwaltungen zur Verfügung stellen:
- die geänderten ausgetesteten Quellprogramme,
 - die Fortschreibung der geänderten Verfahrens-/Dokumentationsunterlagen,
 - die Ergänzung des Benutzerhandbuchs.
- 6.2 Der Entwicklungsverbund haftet nicht für Fehler in den überlassenen Programmen. Ebenso übernimmt der Entwicklungsverbund keine Haftung für Schäden infolge von Fehlern im Rahmen der Pflege der überlassenen Verfahrenslösung.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Auftragnehmerin erfolgt durch den Entwicklungsverbund, vertreten durch das Vorsitzland. Dem Ent-

wicklungsverbund zustehende Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche - werden auf die Mitglieder des Verbundes entsprechend ihrem Kostenanteil an dem zugrunde liegenden Vertrag verteilt, soweit nicht aufgrund der Natur dieser Ansprüche eine anderweitige Verteilung geboten ist.

7. Berechnung und Verteilung der Pflege- und Weiterentwicklungskosten

7.1 Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet dem Lenkungskreis nach Abschluss einer Pflege- bzw. Weiterentwicklungsmaßnahme über den entstandenen Aufwand für die Fremdprogrammierung.

7.2 Die Zahlung der Pflegekosten ist im Anschluss an die Mitteilung (Nr. 7.1) fällig.

8. Kündigung der Vereinbarung

8.1 Die Mitgliedschaft in dem Entwicklungsverbund kann von jedem Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

8.2 Die ausscheidende Landesjustizverwaltung behält die nicht übertragbaren Nutzungsrechte an der Verfahrenslösung zum Zeitpunkt des Ausscheidens; sie hat das Recht, die Weiterentwicklung des Verfahrens für den Einsatz innerhalb des eigenen Landes zu betreiben.

9. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den

(Namen eintragen)

Für den Freistaat Bayern
München, den

(Namen eintragen)

Für das Land Berlin
Berlin, den

(Namen eintragen)

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den

(Namen eintragen)

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den

(Namen eintragen)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den

(Namen eintragen)

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den

(Namen eintragen)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den

(Namen eintragen)

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den

(Namen eintragen)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den

(Namen eintragen)

Für das Saarland
Saarbrücken, den

(Namen eintragen)

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den

(Namen eintragen)

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den

(Namen eintragen)

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den

(Namen eintragen)

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den

(Namen eintragen)